

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Suchan-Mayr, Hundsmüller, Mag. Samwald, Pfister, Razborcan, Mag.<sup>a</sup> Renner, Rosenmaier, Mag.<sup>a</sup> Scheele, Schindele, Schmidt, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

### **betreffend: Lieferkettengesetz für eine soziale, menschenrechtskonforme und nachhaltige Produktionsweise**

Die Herstellung von Lebensmitteln über Möbel, Autos, bis hin zu Smartphones und vielen anderen Waren erstreckt sich oft über den ganzen Planeten. Wo die einzelnen Komponenten, Ressourcen und Bauteile genau herkommen, von wem und unter welchen Umständen diese angebaut, abgebaut oder verarbeitet wurden, ist für Konsumenten und Konsumentinnen zumeist nicht ersichtlich.

Wie die Gewinnung von Rohstoffen, die Produktion und der Transport von Waren oder das Anbieten von Dienstleistungen abläuft, liegt in der Hand von Unternehmen und gerade im globalen Maßstab handelt es sich hierbei meist um international agierende Konzerne und es läuft sehr viel falsch.

Klima und Umwelt:

- Raubbau an der Natur zerstört Ökosysteme und die Lebensgrundlage für die lokale Bevölkerung sowie Pflanzen und Tiere.
- Abholzen von Regenwäldern, Schürfen nach seltenen Erden, Fracking von Öl und Gas, Überfischung der Meere, Abpumpen des Grundwassers und Zerstören der Böden durch endlose Monokulturen sind nur einige Punkte, wie die Gewinnung unserer Ressourcen den Planeten belasten.
- In der Verarbeitung der Rohstoffe zu fertigen Waren gelangen Giftstoffe ins Grundwasser, in Flüsse und schließlich ins Meer, die Luft wird verpestet und Wälder durch sauren Regen zerstört.
- Die dafür notwendigen Maschinen werden mit fossilen Brennstoffen betrieben, die die Konzentration an Treibhausgasen in der Atmosphäre immer weiter ansteigen lassen.

Menschenrechte:

- Die gesundheitlichen Schäden für die lokale Bevölkerung sind gravierend und der Anbau von Lebensmitteln für den eigenen Bedarf manchmal nicht mehr möglich.
- Die indigene und lokale Bevölkerung wird von jenem Land vertrieben, auf dem ihre Vorfahren seit Jahrhunderten leben. Manchmal erfolgt diese Vertreibung auch durch rohe Gewalt, Verfolgung und rücksichtslosen Landraub.
- Die Arbeitenden selbst leiden unter Ausbeutung und miserablen Lebensumständen, mangelnden Sicherheitsvorkehrungen und viel zu geringem Lohn.
- Der Zusammenschluss von Menschen, beispielsweise zu Gewerkschaften und Betriebsräten, um gemeinsam Widerstand gegen diese Umstände zu organisieren, ist in vielen Ländern noch immer verboten oder wird durch die Unternehmen unterbunden.

Es muss allen klar sein, dass wir so nicht länger weiter machen können, wenn wir Menschenrechte ernst nehmen und künftigen Generationen einen lebenswerten Planeten überlassen wollen.

Der Anspruch dies zu verändern wurde schon an vielen Stellen betont und niedergeschrieben (zB. Pariser Klimaschutzabkommen und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen). Bei letzterem sind an dieser Stelle insbesondere SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und SDG 12 „Nachhaltige Produktions- und Konsummuster“ hervorzuheben und auch die UN Guiding Principles adressieren im speziellen Unternehmensverantwortung und Menschenrechte.

Viele Konzerne und Unternehmen haben Absichtserklärungen unterschrieben und selbst Zertifikate für vermeintlich faire und nachhaltige Produktion entwickelt, die sich in ihrer Qualität extrem von ernst zu nehmenden und unabhängigen Gütesiegeln (wie im Bereich des Fairen Handels zum Beispiel FAIRTRADE) unterscheiden. In den letzten 10 Jahren sind beispielsweise 50 Millionen Hektar an Wald gerodet worden - und das obwohl 2010 über 400 Konzerne versprochen haben bis 2020 entwaldungsfreie Lieferketten sicherzustellen.

Auch auf gesetzlicher Ebene bleibt die notwendige Veränderung aus, wenn dabei nicht die ganze Lieferkette in den Blick genommen wird. So ist zwar das Pestizid „Paraquat“ in der EU seit 2007 verboten, doch wird es auf Palmölplantagen in anderen Teilen der Welt weiterhin angewendet und Palmöl findet sich in rund 50 % der Lebensmittel in Supermärkten!

Massive menschen- und umweltrechtliche Herausforderungen birgt auch die Umstellung auf nachhaltige Technologien im Zuge der zunehmenden Digitalisierung und E-Mobilität. Dabei sind insbesondere der Abbau von Kobalt, Lithium und seltenen Erden zu nennen.

Wir brauchen Gesetze, die wirken und dazu müssen die global agierenden Unternehmen in Österreich in die Pflicht genommen werden, sodass diese ihre gesamten Lieferketten menschenrechts- und umweltschutzkonform umgestalten. Dafür eignet sich ein Lieferkettengesetz, ähnlich wie es in Deutschland gerade im Werden ist, vom Europäischen Parlament oftmals gefordert wird und in der Europäischen Union für den Holzhandel bereits umgesetzt ist.

Ein (österreichisches) Lieferkettengesetz soll jedenfalls folgende Punkte beinhalten:

1. Sorgfaltsprüfungs- und Sorgfaltspflicht: Unternehmen sind verpflichtet, entlang ihrer Lieferketten eine regelmäßige Prüfung vorzunehmen, wo sich Risiken in Hinsicht auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte finden könnten und Sorgfaltsmaßnahmen setzen, indem sie Risiken beseitigen bzw. in relevanten Ausmaß minimieren
2. Geltungsbereich und Reichweite der Sorgfalts- und der Sorgfaltsprüfungspflicht: Beide müssen für alle Unternehmen gelten, die in Österreich Produkte in Verkehr bringen oder Dienstleistungen anbieten (und einen noch zu definierenden jährlichen Mindestumsatz erreichen). Sämtliche international anerkannte Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umwelt- und Klimastandards sind zu beachten. Umfasst ist die gesamte Lieferkette (das eigene Unternehmen, Tochtergesellschaften, Subauftragnehmer und Zulieferbetriebe);
3. Verpflichtende Schritte, die Unternehmen im Zuge der Sorgfalts- und Sorgfaltsprüfungspflicht setzen müssen:

- a. Ermittlung und Bewertung von Risiken (potenziell) nachteiliger Auswirkungen der Unternehmensaktivität auf Menschenrechte und Umwelt (insbesondere Umweltschäden, Gefährdung des Klimas, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen und Missachten von Arbeits- und Menschenrechten)
  - b. Nachteilige Auswirkungen müssen durch das Unternehmen beendet oder verhindert werden
  - c. Überprüfung der gesetzten Maßnahmen auf Erfolg und bei Bedarf setzen weiterer Maßnahmen
  - d. Lokale BewohnerInnen und BäuerInnen sowie unabhängige InteressensträgerInnen, wie im Unternehmen vertretene Gewerkschaftsorganisationen, überbetriebliche Gewerkschaftsorganisationen sowie Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen, die durch die Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind, müssen im Sorgfaltsprüfungspflichten-Prozess eingebunden werden, um ihre Perspektiven einbringen zu können
  - e. Die Ergebnisse der Punkte 3.a bis 3.d sind in ihrem vollen Umfang mindestens einmal pro Jahr zu veröffentlichen und an eine dafür zuständige Behörde zu übermitteln
  - f. Unternehmen haben ein, ihrer Unternehmensgröße entsprechendes, Frühwarnsystem einzurichten, über das ArbeiterInnen, weitere betroffene Einzelpersonen aber auch Organisationen wie Kommunen, im Unternehmen vertretene Gewerkschaftsorganisationen, überbetriebliche Gewerkschaftsorganisationen sowie Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen, auf Wunsch anonym direkt Schäden an Umwelt, Klima und Menschen melden können
  - g. Unternehmen müssen im Vorfeld definieren, wie mit Verstößen bzw. Beschwerden umgegangen wird
4. Klare Kriterien und Leitlinien für die unter Punkt 3 genannten Schritte der Sorgfaltsprüfung: Es sind Vorlagen und Ausfüllhilfen für den jährlichen Bericht anzulegen und bereitzustellen, um Prozesse zu vereinheitlichen und Betrieben unverhältnismäßige Arbeit zu ersparen sowie Informationsblätter für Einzelpersonen und InteressensträgerInnen, die Rechtsmittel einlegen wollen, zu veröffentlichen;

5. Überprüfung: Eine Behörde mit zivilgesellschaftlichem Beirat kontrolliert Unternehmen regelmäßig auf Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht und Sorgfaltsprüfungspflicht;
6. Erbringen von Beweisen: Unternehmen müssen auf Verlangen beweisen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind;
7. Strafrechtliche Folgen bei Verstoß: Es sind verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Strafen und Sanktionen vorzusehen;
8. Reichweite der Haftung bei Schäden entlang der Lieferkette: Unternehmen müssen sowohl für Schäden, die durch eigene Unternehmensaktivitäten verursacht werden als auch für Schäden in der Sphäre von Tochterunternehmen sowie von Unternehmen, zu denen eine (enge) Geschäftsbeziehung besteht, haften. In letzterem Fall vorausgesetzt, es besteht ein direkter Zusammenhang zu Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten des eigenen Unternehmens;
9. Zivilrechtliche Klagen und wirksame Abhilfe für Betroffene: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten müssen Zugang zu wirksamer Abhilfe erhalten:
  - a. Recht für alle von der wirtschaftlichen Aktivität eines Unternehmens Betroffenen, egal ob es sich dabei um (ehemals) Arbeitende, weitere Einzelpersonen oder Organisationen wie beispielsweise Kommunen, im Unternehmen vertretene Gewerkschaftsorganisationen, überbetriebliche Gewerkschaftsorganisationen sowie Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen handelt, dieses Unternehmen, sofern es dem österreichischen Lieferkettengesetz unterliegt, vor österreichischen Gerichten zu klagen
  - b. garantierter Zugang zu österreichischen Gerichten
  - c. Unternehmen müssen verpflichtet sein, im Zuge der Konsultation alle betroffenen InteressensträgerInnen darüber zu informieren, dass die Möglichkeit der zivilrechtlichen Klage besteht, welche Unterstützungen es dafür gibt und wo und wie diese erfolgen kann

10. Weitgehender Ausschluss von öffentlichen Auftragsvergaben: Die Vergaberichtlinien der EU sowie das Bundes-Vergabegesetz ermöglichen weitgehend die Berücksichtigung von Sozial- und Umweltkriterien, insbesondere auch auf der Ebene der Zuschlagskriterien. Die Vergabe von Aufträgen soll – soweit europarechtlich zulässig – verpflichtend an die Einhaltung des Lieferkettengesetzes gebunden werden

Die Antragsteller und Antragstellerinnen sind sich bewusst, dass ein solches Lieferkettengesetz zwar einen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand für Behörden und Unternehmen bedeutet. Aber die Kosten für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung liegen wesentlich höher. Ein solches Lieferkettengesetz beendet letztendlich auch Wettbewerbsnachteile für Unternehmen, die bereits heute ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht nachkommen.

Im Bereich der Landeskompetenzen sind als flankierende Maßnahmen insbesondere finanzielle Anreize vorzusehen. So sind beispielsweise die Förderrichtlinien dahingehend zu adaptieren, dass Förderungen künftig nur an Unternehmen vergeben werden, welche sich an die Bestimmungen des Lieferkettengesetzes halten. Auch sind öffentliche Ausschreibungen dahingehend zu formulieren, dass die Vergabe von Aufträgen ebenfalls an die Einhaltung des Lieferkettengesetzes gebunden wird.

Bei der Verletzung der Menschenrechte geht es um das Leben von Millionen Menschen, beim Umweltschutz um den unwiederbringlichen Verlust von natürlichen Lebensräumen, Ökosystemen und Arten und beim Klimaschutz steht die Zukunft der Menschheit und des Planeten, so wie wir ihn kennen, auf dem Spiel. Keiner dieser Bereiche lässt zu, noch länger zu warten. Sie alle erfordern ein rasches und entschiedenes Handeln.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert,

1. an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese
  - a. dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorlegt, der insbesondere die Punkte 1. bis 10. der Antragsbegründung enthält;
  - b. sich auf EU-Ebene für EU-Rechtsvorschriften einzusetzen und entsprechende Initiativen aktiv zu unterstützen, insbesondere für die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL));
  - c. auf Ebene der Vereinten Nationen aktiv das UN-Treaty on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights unterstützt und sich substantiell an den Verhandlungen beim Menschenrechtsrat in Genf beteiligt;
2. im Bereich der Landeskompetenzen die ergänzenden Bestimmungen dazu (zB Ausschluss von Förderungen und Auftragsvergaben) ausarbeitet.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Umwelt-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.